

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen bei der Nutzung des Bürgerbusses

1. Geltungsbereich

Auf der Bürgerbuslinie gelten die "Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen" sowie Tarifbestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr des Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Form, die beim Bürgerbusverein (BBV) eingesehen werden können.

2. Fahrpreise

Es werden nur die jeweils gültigen Fahrausweise des Verkehrsunternehmens ausgestellt. Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Ausweises im Sinne des "Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter" ist, darf Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

Die Einzelfahrausweise berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bürgerbusses am Lösungstag. Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrausweise müssen bei Fahrtantritt entwertet werden. Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

3. Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte Personen werden bei Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert, sofern sie nach dem "Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr" in der jeweils gültigen Fassung dazu berechtigt sind. Für diesen Personenkreis ist auch die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sowie günstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich. Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird auch diese unentgeltlich befördert.

3.1 Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung

Der Schwerbehinderte muss einen zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Ausweis in Verbindung mit einem "Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes" und einer Wertmarke vorweisen. Ausweis, Beiblatt und Wertmarke zusammen berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung.

Beiblatt und Wertmarke erhält der Behinderte vom zuständigen Versorgungsamt. Das Versorgungsamt vermerkt in der Wertmarke den Kalendermonat, von dem an die Wertmarke gültig ist. Mit Ablauf der 12-monatigen Gültigkeitsdauer der Wertmarke wird das Beiblatt ungültig.

3.2 Beförderung eines Begleiters des 'Schwerbehinderten

Trägt der Ausweis des Schwerbehinderten das Merkzeichen B oder BN 1 so wird ein Begleiter unentgeltlich befördert. Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung eines Begleiters besteht auch, wenn zum Ausweis des Schwerbehinderten kein Beiblatt oder ein Beiblatt ohne Wertmarke vorgezeigt wird.

3.3 Beförderung eines Führhundes, eines Krankenfahrstuhls, orthopädischer Hilfsmittel und des Handgepäcks des Schwerbehinderten

Der Führhund, der einen Blinden begleitet sowie Gegenstände werden frei befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet oder andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Rollstühle von Behinderten sind nach Möglichkeit zu befördern; Blindenführhunde, wenn sie einen Blinden begleiten, sind stets zu befördern.

Durch die Mitführung des Blindenführhundes wird das Recht des Schwerbehinderten auf unentgeltliche Beförderung eines zugelassenen Begleiters (Merkzeichen B im Ausweis) nicht beeinträchtigt.

Nur Ausweise der Versorgungsämter (halb- oder ganzflächig orange) mit dem zugehörigen Beiblatt und gültiger Wertmarke (siehe nachfolgende Seite) berechtigen zur freien Fahrt auf der Bürgerbuslinie. Folgende Ausweise sind zurzeit im Umlauf:

- Ausweis für Schwerbehinderte/Schwerbehindertenausweis (grün/orange mit Untergrundraster)
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis I (ganzflächig orange)
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis II (grau/orange)
- Schwerbeschädigtenausweis (gelb/orange)
- Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange mit Untergrundraster)

4. Beförderungsentgelt für Gegenstände und Tiere

Handgepäck; Kinderwagen für mitreisende Kinder, ein Paar Ski und ein Rodelschlitten pro Fahrgast werden unentgeltlich befördert, soweit die Mitnahme der Gegenstände im Fahrgastraum möglich ist. Mitgeführte Tiere werden unentgeltlich befördert.

5. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt zurzeit (Juni 2012) 40 €. Es wird unter den Voraussetzungen des § 9 der Beförderungsbedingungen erhoben.

6. Reinigungskosten

Notwendige Reinigungen werden vom BBV bei entsprechenden Unternehmen beauftragt.

7. Bedienung von Hausadressen

Mit dem Wechsel zum Bedarfsorientierten Fahrsystem besteht die Möglichkeit, dass sich Fahrgäste von ihrer Hausadresse abholen oder zu ihrer Hausadresse bringen lassen. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die Hausadresse in einer Stichstraße liegt, in der der Bürgerbus nicht oder nur schwer wenden kann. Hier hält der Bürgerbus bei Mitfahrwünschen an der nächsten Querstraße. Bitte erkundigen Sie sich beim Bürgerbusverein, ob die von ihnen gewünschte Hausadresse direkt bedient werden kann.

Beförderungsbedingungen (Kurzfassung)

1. Jedermann hat Anspruch darauf, mit dem Bürgerbus befördert zu werden.
Ausnahmen sind:
 - Der Bürgerbus ist bereits mit 8 Personen besetzt.
 - Der Fahrgast könnte den Bürgerbus-Verkehr oder Fahrgäste gefährden, z.B. Betrunkene.
 - Der Fahrgast ist jünger als 4 Jahre und hat keine Begleitung, die mindestens 6 Jahre alt ist (auch Kinder zwischen 4 und 6 Jahren sollten von Personen über 6 Jahren begleitet sein).
2. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass sie die Sicherheit des Betriebes, ihre eigene und die der anderen Fahrgäste nicht gefährden.
3. Fahrgäste, die gegen Beförderungsbedingungen verstoßen, sind höflich, aber bestimmt auf diese hinzuweisen. Die Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs sollte nur im Notfall ausgesprochen werden.
4. Jeder Fahrer sollte die Fahrgäste so behandeln, wie er selbst als Fahrgast behandelt zu werden wünscht: höflich, freundlich und geduldig.
5. Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen und Tieren besteht nicht. Handgepäck und Tiere werden nur befördert, wenn sie problemlos unterzubringen sind. Handgepäck ist sicher zu verstauen. Hunde werden nur unter Aufsicht befördert und dürfen keinen anderen Fahrgast gefährden. Andere Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern befördert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Fahrer.
6. Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sollen vorrangig mitgenommen werden.
7. Ältere, gebrechliche und behinderte Menschen haben Anspruch auf Hilfe und Rücksichtnahme durch Fahrer und Fahrgäste.
8. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden.
9. Hausadressen in Stichstraßen werden nicht bedient, wenn der Bürgerbus hier nicht oder nur schwer wenden kann.